

### Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

Sehr geehrte Nastätterinnen, sehr geehrte Nastätter,



zur Kontaktaufnahme biete ich Ihnen neben dem telefonischen Kontakt sowie per E-Mail das Medium WhatsApp zusätzlich an. Dadurch möchte ich gewährleisten, dass Ihre Anliegen kontaktlos, aber zeitnah an mich herangetragen

werden können.

Bei den Anfragen bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.



Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter www.nastaetten.de den Link anklicken.

# Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

Dienstags von 15.30 Uhr - 17.00 Uhr

nur nach telefonischer Vereinbarung

Wer möchte, kann auch eine Videokonferenz vereinbaren. Die Zugangsdaten erhalten Sie über

nastaetten@vg-nastaetten.de

**Außerhalb der Sprechstunde** steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag

8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Stadtbürgermeister

Marco Ludwig

### Neues aus dem Stadtarchiv

Rhein-und Lahn-Anzeiger - Amtsblatt der Stadt Nastätten

Das geschah in Nastätten vor 100 Jahren. Lesen sie heute auf unserer Homepage stadtarchiv-nastaetten.de die Ausgaben der Kalenderwoche 06 von 1922.

Hier schon ein kleiner Vorgeschmack:

**Oberwallmenach 8. Februar 1922:** Schweres Leid hat die Familie des Landwirts Bildhauer von hier getroffen, Beim Holzfällen im Walde ist ihr Ernährer tödlich verunglückt. Er wurde heute unter allgemeiner Beteiligung zu Grabe getragen.

**Bettendorf 7. Februar 1922:** Großes Jagdglück hatte gestern unser Mitbürger Herr Peter Knab, indem er ein Wildschwein erlegte, welches 11 junge bei sich hatte und ausgenommen 168 Pfd. wog.

Miehlen 8. Februar 1922: Die hiesige Kirchen und Zivilvertretung hielt am 25. Januar ein Sitzung ab. ... als Vortragender war Kirchenbaumeister Herr Baurat Hofmann zum Zwecke der Erläuterungen und Pläne zugegen.... Vorentwürfe als Umbauvorschläge. Die Anschließende Aussprache gipfelte schließlich in einem Antrag, die technischen Vorarbeiten ... sollen der preußischen Regierung vorgelegt werden, mit der Bitte um baldigen Bescheid an das Pfarramt.

Nastätten 10. Februar 1922: Schwerer Einbruch. Aus dem Güterschuppen der Kleinbahn wurden in der Nacht etwa 2 Zentner Leder, Kisten mit Schuhen, ein Kaffeeballen u.a.m. gestohlen. Eine Ermittlung des Diebes konnte trotz Einsatz des Braubacher Polizeihundes bisher nicht erfolgen.

### ■ Grünschnittplatz wieder geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

der Grünschnittplatz ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar.

Die Zeiten sind wie folgt: Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr. \*Achtung\* Die Öffnung erfolgt unter Auflagen! Bitte beachten Sie die Hinweise und helfen Sie mit, dass es zu einem geordneten Ablauf und zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.



Der Grünschnittplatz hat geöffnet. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie die Maskenpflicht gelten auch hier!

### Sitzung des Haupt-, Finanzund Liegenschaftsausschusses

Die nächste Sitzung des Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses der Stadt Nastätten findet am Montag, 14.02.2022, 19:30 Uhr, im Bürgerhaus in Nastätten, Festsaal, Schulstraße 29, in 56355 Nastätten statt.

Die Sitzung findet entsprechend den am Sitzungstag geltenden Regelungen unter Einhaltung der 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet) statt. Der Testnachweis ist von einer zugelassenen Teststelle vorzulegen. Selbsttests vor Ort sind nicht zulässig. Bitte bringen Sie den entsprechenden Nachweis zur Sitzung mit, ohne Nachweis können Sie nicht an der Sitzung teilnehmen.

Darüber hinaus besteht Maskenpflicht (OP oder FFP2), auch am Sitzplatz. Ich bitte dies zu beachten.

### Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Haushalt 2022 (21/2022/005)
- Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Nastätten (21/2022/006)
- 4. Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

## ■ Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Römerplatz" gem. § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 die Verlängerung der am 13.02.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Römerplatz" um ein Jahr als Satzung beschlossen gem. § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Hintergrund der Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist, dass es zu zeitlichen Verzögerungen in der Bauleitplanung "Römerplatz" kam.

Zu den Herausforderungen der in Rede stehenden Bauleitplanung zählt die Sanierungsplanung bezüglich den Altlasten auf dem Grundstück des ehemaligen Bauhofs (Gaswerk), die Planung einer Gewässerrenaturierung des Mühlbachs (Gewässer 2. Ordnung) und die damit verbundene Gestaltung des Areals rund um den ehemaligen Bauhof sowie die Etablierung eines Hotels.

Die Stadt Nastätten hat sich das Ziel gesetzt ein attraktives Stadtzentrum zu schaffen. Mit dem Schwerpunkt dem sozialökonomischen und demografischen Wandel gerecht zu werden und dem übergeordneten städtebaulichen Ziel der "Nachverdichtung und Innenentwicklung" erfüllen zu können. Für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des "Stadtkerns"

ist daher die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Darüber hinaus hat der Stadtrat der Stadt Nastätten im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan "Römerplatz" zu gliedern und den Bebauungsplan "Römerplatz -Rheingaustraße / Mühlbach" aufzustellen (§ 13 a BauG), so dass diese Flächen nicht mehr Bestandteil der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre sind. Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre kann während den Sprechzeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr; Mo-Mi 14:00-15:30 Uhr; Do 14:00-18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten – Zimmer 116 oder 117 – Telefonnummer 06772 802 43, Faxnummer 06772 802 26 und E-Mail-Adresse: post@vg-nastaetten.de) eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zur Identifikation der ausliegenden Verlängerung der Veränderungssperre wird auf den räumlichen Geltungsbereich "Römerplatz" hingewiesen. Maßgebend für den Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre ist der Lageplan in der Fassung vom 20.11.2021. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke in der Flur 2 Flurstück 6215/2, 6215/4, 6215/6, 6215/7, 6215/8, Flur 3 Flurstück 606/11, 606/12, 614/5, 614/6, 614/7,614/8, Flur 4, Flurstücke 74/1, 74/2, 76/1, 77/1, 78/2, 80/1, 80/2, 83/1, 83/2, 84/1, 85/1, 88/1, 89, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 92/1, 92/2, 93, 94, 95/1, 96/1, 97/1, 98/2, 99/1, 98/6, 100/1,100/2, 101/2, 102/1, 102/2,102/3,102/4,102/5, 103/1, 104, 106, 109/1, 110, 112/1, 115/2, 117/3, 120/2, 120/3, 120/3, 120/6, 120/7, 120/8, 121/3, 121/4, 123/2, 123/3, 643/3, 645/3, 645/4, 646/1, 646/4, 646/5, 648/1, 648/2, 648/3, 649/1, 649/2, 649/3, 650, 651/2, 656/1, 659/1, 659/2, 660/1, 661/4, 662/1, 662/3, 663/4, 663/5, 664/3, 668/3, 6223/3, 6223/5, 6223/6, 6223/7, 6223/8, 6224/1, 6224/2, 6225/3, 6225/4, 6225/5, 6226/1 Flur 5, Flurstücke 6231/1, 6231/2, 6231/3, 6231/4, 6231/6, 6231/7, 6231/8, 6231/9, Flur 10 Flurstück 328/6,6268/32 Flur 15, Flurstücke 1323/1, 1324/10, 1324/11,1326/11, 1327/4, 1327/6, 1327/10, 1329/1, 1330/3, 1330/5, 1335/6, 1335/7, 1339/10, 1339/12, 1339/13, 1339/16, 1339/18, 1350/3, 1351/3, 1352/3, 1353, 1354, 1355, 6325/5, 6325/6, 6326/3, 6329/3, 6330/1, Flur 48, Flurstücke 4690/3, 4690/6, 4690/7, 4690/8, 4692/1, 4732/16, Flur 76, Flurstücke 2, 3, 64/1.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

56355 Nastätten, den 02.02.2022 Güllering, Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten Bürgermeister

### Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Römerplatz" der Stadt Nastätten vom 01.02.2022

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBI. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 448) hat der Stadtrat der Stadt Nastätten folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 beschlossen, die Geltungsdauer, des im Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Römerplatz" um ein Jahr zu verlängern.

Die Veränderungssperre gilt im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Römerplatz".

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der beigefügten Karte mit dem genauen Geltungsbereich der Veränderungssperre, diese ist ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (Veränderungssperre) dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre:
- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (4) Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind.
- (5) Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

### § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Nastätten, den 01.02.2022

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB). Die Veränderungssperre tritt außer Kraft,

sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan "Römerplatz" rechtsverbindlich wird (§ 17 Abs. 5 BauGB).

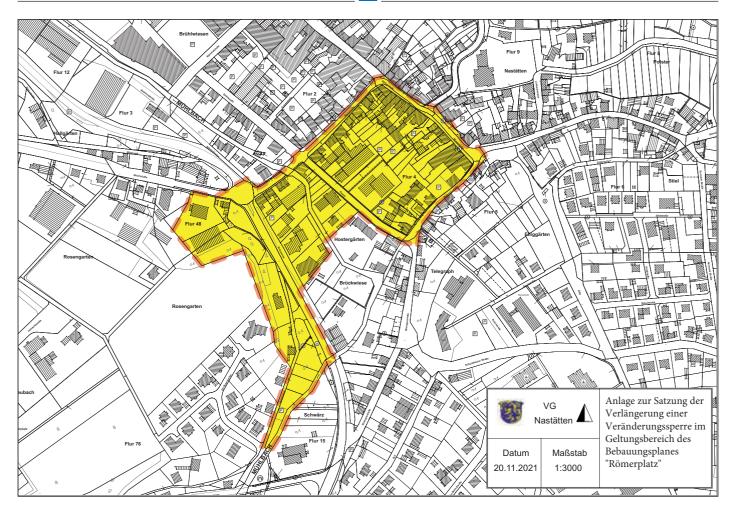
Stadtbürgermeister Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre - unmaßstäblich (siehe Seite 10 eber)

Marco Ludwig

lich (siehe Seite 13 oben) **Hinweise:** Auf folgende Vorschriften des Baugesetzbuches

(BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und Erlöschen die Entschädigungsansprüche wird hingewiesen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB). Danach kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Nach § 214 Abs. 1 BauGB

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
- entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, §4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie§ 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn



- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
- c) (weggefallen)
- d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landeszugänglich sind,
- f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
- g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 2. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens -und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Nastätten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorher stehende Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, GVBI. 1994 S. 153, in der jeweils gültigen Fassung, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Nach § 18 BauGB gilt folgendes:

1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend, dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

- Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend.
- Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 BauGB oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.



# Niederbachheim

### An alle Hundehalter

Leider hat mein Appell an die Hundehalter nicht gewirkt. Die Beschwerden, dass die Hinterlassenschaften der Hunde an der Stelle liegen bleiben, wo der Hund sie verliert, häufen sich in letzter Zeit wieder. Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Daher noch einmal meine dringende Bitte an alle Hundebesitzer. Sammelt den verdauten Hundedarminhalt Eures Hundes mit einem Beutel auf und entsorgt den Beutel in der eigenen Mülltonne.

Volker Palm, Ortsbürgermeister

### ■ Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, den 15. Februar 2022, um 19.30 Uhr findet in Niederbachheim, im kleinen Saal des Dorfgemeinschaftshauses, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der ich hiermit herzlich einlade.

### Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Einwohnerfragestunde
- Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages.
- Mitteilungen und Verschiedenes

Volker Palm, Ortsbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

56410 Montabaur, 04.02.2022 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Westerwald-Osteifel Vereinfachtes Flurbereinigungs-Telefon: 02602/9228-0 verfahren

Bahnhofstraße 32 Telefax: 02602/9228-27

Niederwallmenach Aktenzeichen: 81022-HA10.2.

E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de Internet: www.dlr-westerwald-

osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederwallmenach

### Ladung

zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes Der Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt:

- zur Vornahme von notwendigen Änderungen im Flurbereinigungsplan,
- zur Erfüllung von Anträgen einzelner Beteiligter,
- zur Übernahme von Veränderungen im Grundbuch, die nach Aufstellung des Flurbereinigungsplanes vorgenom-
- zur Vornahme von Ergänzungen und Anträgen im textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes

#### I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederwallmenach, Rhein-Lahn-Kreis, wird den Beteiligten der durch den Nachtrag 3 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgegeben.

Jeder vom Nachtrag 3 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan und einen Kartenauszug über die geänderten Flurstücke (optional) zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter. Der Auszug ist bei Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereit zu halten.

Zudem kann eine Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel

(www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81022 Niederwallmenach) eingesehen werden.

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Erteilung von Auskünften steht

### Herr Matthias Donsbach 02602/9228-515

matthias.donsbach@dlr.rlp.de

vom Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel am

### Dienstag, dem 1. März 2022 vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.00 bis 15.00 Uhr

telefonisch als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (dlr-ww-oe@dlr.rlp.de) oder telefonisch beantragt werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Bekanntgabe wahrzunehmen. Nach dem Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht aus organisatorischen Gründen nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer

Aufgrund der pandemischen Lage ist von persönlichen Vorsprachen beim DLR abzusehen. In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften sind Einzeltermine möglich.

### II. Anhörungstermin

Aufgrund der pandemischen Lage kann eine persönliche Ladung aller Beteiligten als

- Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen in der gewohnten Form nicht stattfinden. Hierdurch entstehen den Beteiligten jedoch keine rechtlichen Nachteile.

### Beteiligte, die keine Widersprüche beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, kann dieser nur als Einzeltermin telefonisch oder per E-Mail am Termin der Bekanntgabe (siehe Ziffer I) mit der genannten Kontaktperson vereinbart werden.

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf den 02.03.2022.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder schriftlich zum Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Westerwald-Osteifel - Bahnhofstraße 32 -56410 Montabaur erheben. Die zum Anhörungstermin vorgebrachten schriftlichen Widersprüche werden in eine Niederschrift

In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung strenger